

Suchtmittelgesetz 2007 (SMG) Allgemein

Suchtmittelgesetz 2007

Die wichtigsten Paragraphen im Überblick

- **§§ 11,12** Gesundheitsbezogene Maßnahmen, Gesundheitsbehörde
- **§ 13** Vorgehen in der Schule, Bundesheer
- **§ 15** Einrichtungen für gesundheitsbezogene Maßnahmen
- **§§ 27-32** Strafbestimmungen
- **§ 35** Vorläufige Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft
- **§ 39** Aufschub des Strafvollzugs
- **§ 42** Strafregister – Auskunftsbeschränkung

Suchtmittel (§§ 1- 4 SMG)

Suchtgifte	Psychotrope Stoffe	Drogenausgangsstoffe	suchtmittelh. Arzneien
New Yorker Suchtgiftkonvention (Single Convention 1961); UNO-Konvention über psychotrope Stoffe (Anhang I u. II, 1971); <u>plus</u> : § 2 SMG – gleichgest. Stoffe, Mohnstroh, Cannabispflanze	UNO-Konvention über psychotrope Stoffe (Anhang III u. IV, 1971) <u>plus</u> §3 (2) SMG – gleichstellte Stoffe. VO: „Narotikaliste“, Psychotropenliste“.	Liste der Vorläuferstoffe zur Verordnung des EU-Rats (1990)	§ 8 SMG – Ausnahme: Vorbehalt zur Verwendung bei ärztlicher od. tierärztlicher Behandlung, insbes. Schmerz-, Entzugs- u. Substitutionsbehandlung



Amphetamine, Opium, Opiate, Cocain, LSD, Heroine, Morphine, Codein, Cannabisharz (Haschisch), Cannabiskraut (Marihuana), Mescaline, Psilocin, Methadon, MDA etc. und deren Salze, Ester und Isomere.	Valium, Rohypnol, Limitrol, Somnubene, Lexotanil, Codipront, Paracodein, Tramadol, Spasmoplus etc.	Chemikalien, die häufig zur Herstellung von Suchtgiften und psychotropen Stoffen verwendet werden.	Suchtmittelhaltige Arzneien zur Entzugs-, Schmerz- u. Substitutionsbehandlung im Zuge ärztlicher Behandlung mit Verschreibungspflicht.
--	--	--	--

Grenzmengen (§ 28 b SMG bzw. SGV)

„große Menge“	> Grenzmenge (Grenzmengenverordnung)
„nicht große Menge“	=< Grenzmenge (Grenzmengenverordnung)

Angaben der Grenzmengenverordnung jeweils in Gramm Reinsubstanz.

Amphetamin, Methaphetamin - 10

Cocain - 15,0

Codein - 30,0

Heroin – 3

MDMA - 30

Morphin - 10,0

Methadon - 10,0

Psilocin, Psilotin, Psilocybin - 3,0

Tetrahydrocannabinol - 20

Flunitrazepam – 0,4

Diazepam - 4

Flurazepam - 12

GHB – 200

Oxazepam - 20



Gerichtliche Strafbestimmungen für Suchtgifte (§§ 27-29)

§27 – Unerlaubter Umgang mit Suchtmittel

§ 27 (1)	Erwerb, Besitz, Erzeugung, Beförderung, Ausfuhr und Einfuhr, Überlassung, Verschaffung und Anbot Anbau von Opiummohn, Kokastrauch oder Cannabispflanze zum Zweck der Suchtgiftgewinnung Anbau, Anbot, Überlassung oder Verschaffung von psilocin-, psilotin- oder psilocybinhaltigen Pilzen	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen
(2)	Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch	Sechs Monate 360 TS
(3)	Gewerbsmäßige Begehung (zi 1. und 2)	Bis zu drei Jahre
(4) Zi1	...einem Minderjährigen den Gebrauch ermöglicht, selbst volljährig ist und mehr als 2 Jahre älter als der Minderjährige (Zi 1 und 2)	Bis zu drei Jahre
(4) Zi2	Als Mitglied einer kriminellen Vereinigung (Zi 1 und 2)	Bis zu drei Jahre
(5)	Wer an Suchtmittel gewöhnt ist und Straftat nach Abs. 3 oder 4 Zi 2 vorwiegend deshalb begeht, um sich Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb für den persönlichen Gebrauch zu verschaffen	Bis zu einem Jahr





Gerichtliche Strafbestimmungen für **Suchtgifte** (§§ 27-29)

§28 – Vorbereitung von Suchtgifthandel

§ 28 (1)	Wer Suchtgift in einer die Grenzmenge übersteigende Menge mit dem Vorsatz erwirbt, besitzt oder befördert, dass es in Verkehr gesetzt werde,,,, Anbau von Opiummohn, Kokastrauch oder Cannabispflanze zum Zweck der Gewinnung einer solchen Menge	Bis zu drei Jahren
§ 28 (2)	Abs. 1 in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge übersteigende Menge	Bis zu fünf Jahren
§ 28 (3)	Abs 1 als Mitglied einer kriminellen Vereinigung	Von einem Jahr bis zu 10 Jahre
§ 28 (4)	An Suchtmittel gewöhnt und Tatbegehung zum Eigengebrauch	Abs 1 nur bis 1 Jahr Abs. 2 nur bis 3 Jahre Abs. 3 nur bis 5 Jahre





Gerichtliche Strafbestimmungen für **Suchtgifte** (§§ 27-29)

§28a – Suchtgifthandel

§ 28a (1)	Wer Suchtgift in einer die Grenzmenge übersteigende Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft...	Bis zu fünf Jahren
§ 28a (2)	Abs 1 gewerbsmäßig und bereits verurteilt (nach Abs.1) Als Mitglied einer kriminellen Vereinigung Fünfzehnfache der Grenzmenge übersteigende Menge	Von einem bis zu zehn Jahren
§ 28a (3)	An Suchtmittel gewöhnt und Tatbegehung zum Eigengebrauch	Abs 1 nur bis 3 Jahre Abs. 2 nur bis 5 Jahre
§ 28a (4)	Abs 1 führend tätig in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher Straftaten	Von 10 bis 20 Jahre oder lebenslang

§ 29	Öffentliche Aufforderung zum Suchtgiftmißbrauch	Bis zu 6 Monate Bis zu 360 TS
------	--	--





Gerichtliche Strafbestimmung für **psychotrope Stoffe** (§§ 30, 31 SMG)

§ 30 (1)	Erwerb, Besitz, Erzeugung, Beförderung, Ausfuhr und Einfuhr, Überlassung, Verschaffung und Anbot	Bis 1 Jahr, 360 TS
(2)	Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch	6 Monate, 360 TS
(3)	Arzneimittel, die einen psychotropen Stoff enthalten für den persönlichen Gebrauch oder Weitergabe ohne Vorteil	nicht strafbar
§ 31 (1)	Große Menge mit dem Vorsatz erwirbt, besitzt oder befördert, dass es in Verkehr gesetzt wird	Bis 2 Jahre
(2)	Abs.1 Fünzfache Menge der Grenzmenge	Bis 5 Jahre
(3)	Mitglied einer kriminellen Vereinigung	1 bis 10 Jahre
(4)	Gewöhnung (§27 Abs.5)	Abs.1 bis 1 Jahr Abs. 2 bis 3 Jahre Abs.3 bis 5 Jahre
§ 31a (1)	Große Menge, Erzeugung, Ausfuhr, Einfuhr, Überlassung, Verschaffung und Anbot	Bis 3 Jahre
(2)	Abs.1 Fünzfache Menge der Grenzmenge	Bis 5 Jahre
(3)	Mitglied einer kriminellen Vereinigung	1 bis 10 Jahre
(4)	Gewöhnung (§27 Abs.5)	Abs.1 bis 1 Jahr Abs. 2 bis 3 Jahre Abs.3 bis 5 Jahre





Gerichtliche Strafbestimmungen für Drogenausgangsstoffe (§ 32 SMG)

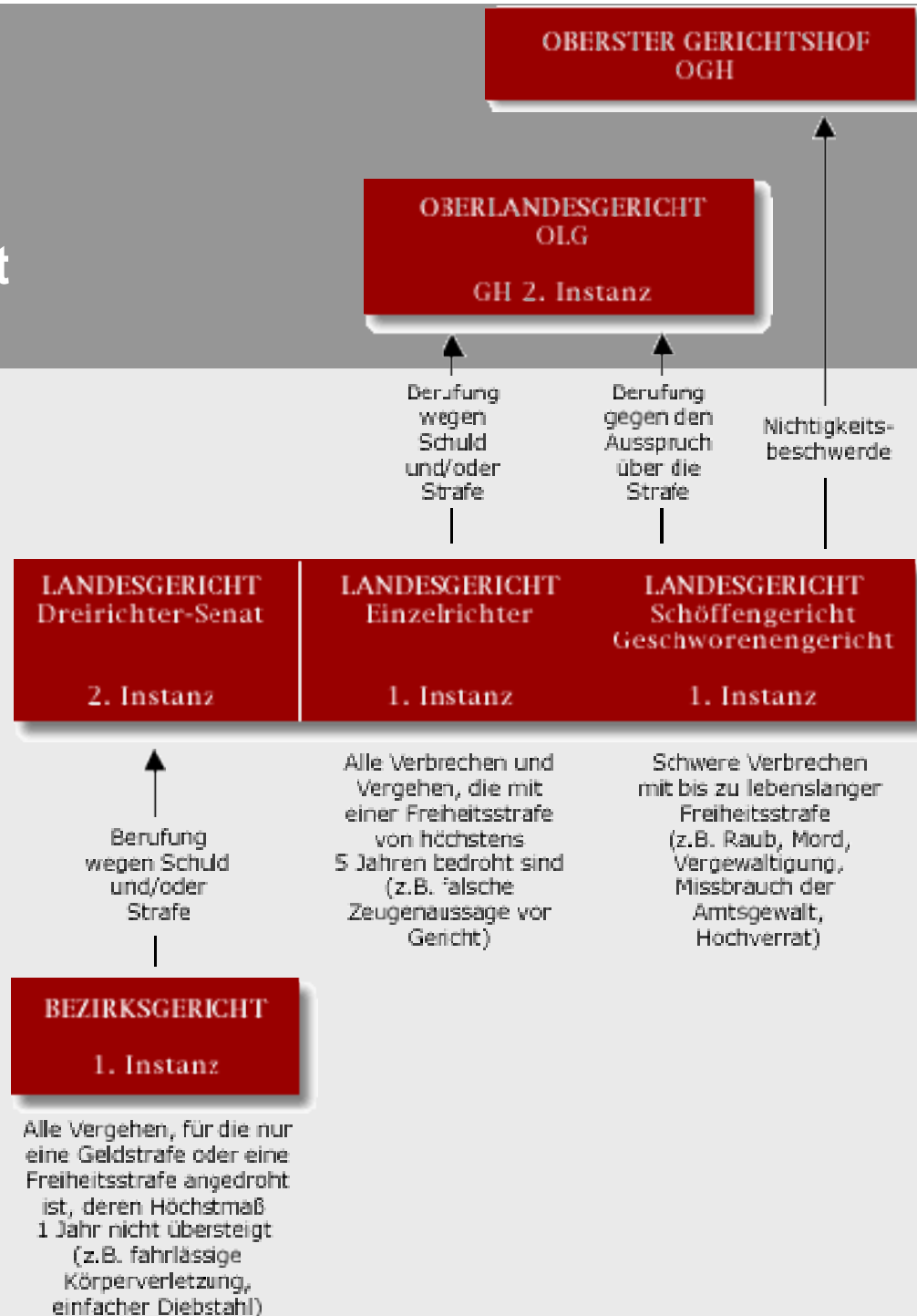
§ 32 (1)	Mit Vorsatz erzeugt, befördert oder einem anderen überläßt, dass dieser bei der Erzeugung von Suchtmittel verwendet	Bis 1 Jahr
(2)	Erwerb und Besitz großer Menge	Bis 2 Jahre
(3)	Mit Vorsatz große Menge erzeugt, befördert oder einem anderen überläßt, dass dieser bei der Erzeugung von Suchtmittel verwendet	bis 5 Jahre

Vorläufiger Rücktritt der Verfolgung (§35)

Die Staatsanwaltschaft **hat** von der Verfolgung einer Straftat zurückzutreten:

- Straftat nach den §§ 27 Abs. 1 und 2 oder 30, die ausschließlich für den eigenen persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen worden ist, ohne dass der Beschuldigte daraus einen Vorteil gezogen hat
- nach den §§ 27 oder 30 bis 31a, einer Straftat nach den §§ 28 oder 28a, sofern der Beschuldigte an Suchtmittel gewöhnt ist,
- im Zusammenhang mit der Beschaffung von Suchtmitteln begangenen Straftat
- Wenn
 1. die Straftat nicht in die Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschworenengerichts fällt,
 2. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer anzusehen wäre und
 3. der Rücktritt nicht weniger als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Beschuldigten von solchen Straftaten abzuhalten.
- während der Probezeit nach Abs. 1 begangenen weiteren Straftat im Sinne des Abs. 1

Zuständigkeit der Gerichte



Voraussetzung für den vorläufigen Rücktritt der Verfolgung (§35)

1. eine Auskunft des BMGFJ im Sinne des § 26 (Delikt in den letzten 5 Jahren)
2. Einholung Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde, ob der Beschuldigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 bedarf

Die Staatsanwaltschaft kann von der Einholung einer Stellungnahme absehen,

- wenn der Beschuldigte ausschließlich deshalb verfolgt wird, weil er Stoffe oder Zubereitungen aus der Cannabispflanze, die in § 27 Abs. 1 Z 3 genannten Pilze oder einen psychotropen Stoff zum ausschließlich persönlichen Gebrauch erworben, besessen, erzeugt, befördert, eingeführt oder ausgeführt oder einem anderen ausschließlich für dessen persönlichen Gebrauch angeboten, überlassen oder verschafft habe, ohne daraus einen Vorteil zu ziehen,

oder

- die in § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Pflanzen oder Pilze zum Zweck der Gewinnung oder des Missbrauchs von Suchtgiften ausschließlich für den persönlichen Gebrauch oder persönlichen Gebrauch eines anderen angebaut habe
- und wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass der Beschuldigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme bedarf.
- Eine Stellungnahme ist jedoch einzuholen, wenn gegen den Beschuldigten innerhalb der letzten fünf Jahre vor diesem Strafverfahren bereits ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat nach den §§ 27 bis 31a geführt wurde.

Voraussetzung für den vorläufigen Rücktritt der Verfolgung (§35)

3. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Abgabe ihrer Stellungnahme die Begutachtung des Beschuldigten durch einen mit Fragen des Suchtmittelmissbrauchs hinreichend vertrauten Arzt zu veranlassen.
4. Bedarf der Beschuldigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme so hat die Staatsanwaltschaft den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung davon abhängig zu machen, dass sich der Beschuldigte bereit erklärt, sich einer solchen Maßnahme zu unterziehen.
5. Der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung kann, wenn dies zweckmäßig ist, auch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Beschuldigte bereit erklärt, sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen.

vom 02.07.2008 - Seite 023

Straffrei trotz Besitzes von zehn Kilo "Gras"

LINZWIEN. Obwohl er mehr als zehn Kilo Cannabiskraut geerntet hatte, ging ein Oberösterreicher straffrei aus. Gedeckt ist dies durch ein neues Suchtmittelgesetz.

Die Staatsanwaltschaft stellte kürzlich das Verfahren gegen den Mann unter einer Probezeit von zwei Jahren ein. Denn nach dem neuen Paragraf 35 des Suchtmittelgesetzes muss die Anklagebehörde von der Strafverfolgung zurücktreten (Diversio), wenn der Verdächtige das Suchtmittel "ausschließlich für den persönlichen Gebrauch" besessen hat.

Bis zum Jahreswechsel war nach dem alten Gesetz die Verfahrenseinstellung nur möglich, wenn der Verdächtige eine bloß "geringe Menge" besessen hatte - bei Cannabis waren dies Mengen im Gramm-Bereich.

Unabhängig von Menge

Das neue Gesetz stellt nun nicht mehr auf eine bestimmte Menge, sondern nur noch auf den persönlichen Gebrauch ab. (Siehe Faksimile aus einem Experten-Kommentar.) Dies beinhaltet auch das Verschenken an Dritte, sofern der Konsument daraus keinen Vorteil zieht. Im Fall jenes Oberösterreichers, der ein angeblich "zufällig gefundenes" Hanfeld abgeerntet hatte, waren die Indizien für einen Drogenhandel jedenfalls nicht ausreichend.

Bei der Polizei verursacht die neue Regelung einigen Unmut: "Das Problem ist die Beweisbarkeit. Während wir bei einer größeren Menge davon ausgehen, dass der Betreffende auch dealt, sieht das die Anklagebehörde offenbar nicht so. Das stellt unsere Arbeit schon in Frage", sagt ein Drogenfahnder.

Grund für die Novelle ist laut Sektionschef Wolfgang Bogensberger vom Justizministerium ein EU-Rahmenbeschluss über die Bekämpfung des Drogenhandels. Demnach seien die Gesetze gegen Dealer verschärft worden.

"Allerdings bedurfte es auch einer stärkeren Abgrenzung des Handels gegenüber dem Besitz für den reinen Eigenbedarf. Hier steht das Sanktionsbedürfnis zugunsten des Mottos 'Therapie statt Strafe' nicht mehr im Vordergrund", sagt Bogensberger. Freilich komme es stets auf den Einzelfall an. Eine große Menge Suchtgift alleine reiche als Indiz für Handel nicht mehr aus. (luke/staro)

Das stellt unsere Arbeit schon in Frage.

}

Ein Drogenfahnder

über die neue Diversionsbestimmung, wonach bei Eigenkonsum von Cannabis selbst bei großen Mengen keine Strafe mehr erfolgt.

Cannabis-Konsum bleibt verboten, es gibt aber mehr Milde. (colourbox)



vom 02.07.2008 - Seite 023
Straffrei trotz Besitzes von zehn Kilo "Gras"

Aufschub des Strafvollzugs (§39)

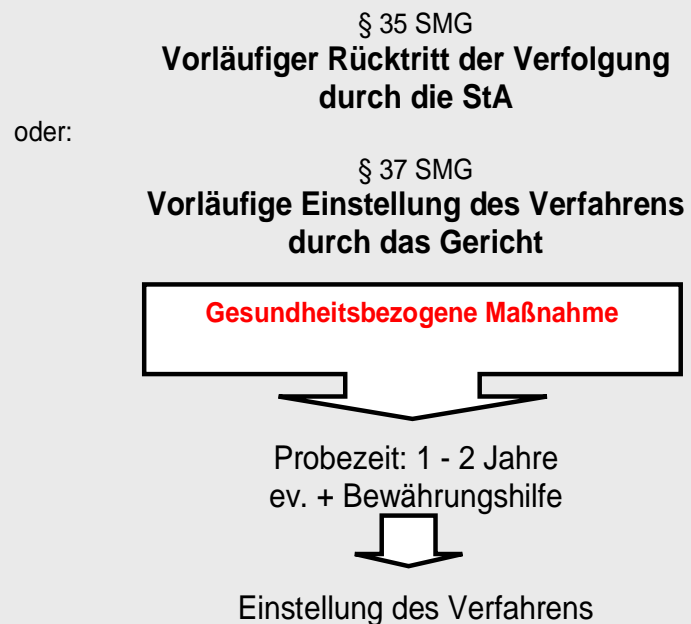
Der **Vollzug** einer nach diesem Bundesgesetz oder einer wegen einer Straftat, die mit der Beschaffung von Suchtmitteln in Zusammenhang steht, verhängten Geldstrafe oder drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe ist für die Dauer von höchstens zwei Jahren **aufzuschieben**, wenn

- der Verurteilte an Suchtmittel gewöhnt ist und sich bereit erklärt, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen
- im Fall der Verurteilung zu einer 18 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe wegen einer Straftat, die mit der Beschaffung von Suchtmitteln in Zusammenhang steht, der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Täters geboten erscheint, insbesondere weil die Verurteilung wegen Straftaten erfolgt ist, die unter Anwendung erheblicher Gewalt gegen Personen begangen worden sind.

Der Aufschub ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen

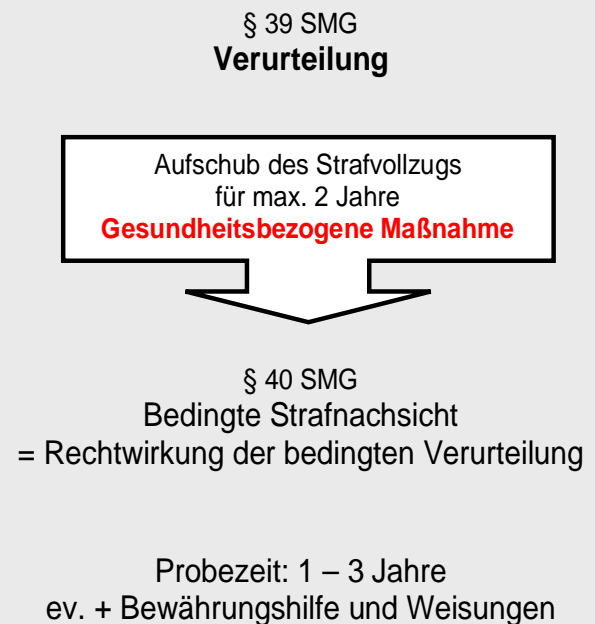
- wenn der Verurteilte sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme, zu der er sich bereit erklärt hat, nicht unterzieht oder es unterlässt, sich ihr weiterhin zu unterziehen, oder
- wenn der Verurteilte wegen einer Straftat nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel begangenen Straftat neuerlich verurteilt wird und der Vollzug der Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Verurteilten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

„Therapie statt Strafe“



Nachträgliche Einleitung/Fortsetzung des Verfahrens
(§38 SMG)

- Bei strafbaren Handlungen in der Probezeit
- Bei Verweigerungen gesundheitsbezogener Maßnahmen oder der Bewährungshilfe
- auf Antrag des Angezeigten



Gesundheitsbezogene Maßnahmen

- **gem. § 11 SMG**
 - 1. Die **ärztliche Überwachung** des Gesundheitszustands,
 - 2. Die **ärztliche Behandlung** einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung,
 - 3. Die **klinisch-psychologische Beratung** und Betreuung,
 - 4. Die **Psychotherapie** sowie
 - 5. Die **psychosoziale Beratung** und Betreuung.
- Die Maßnahmen haben durch qualifizierte und mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertraute Personen stattzufinden.



Gesundheitsbezogene Maßnahmen bei Missbrauch

Begutachtung durch die BVB von sich aus (§12 SMG)

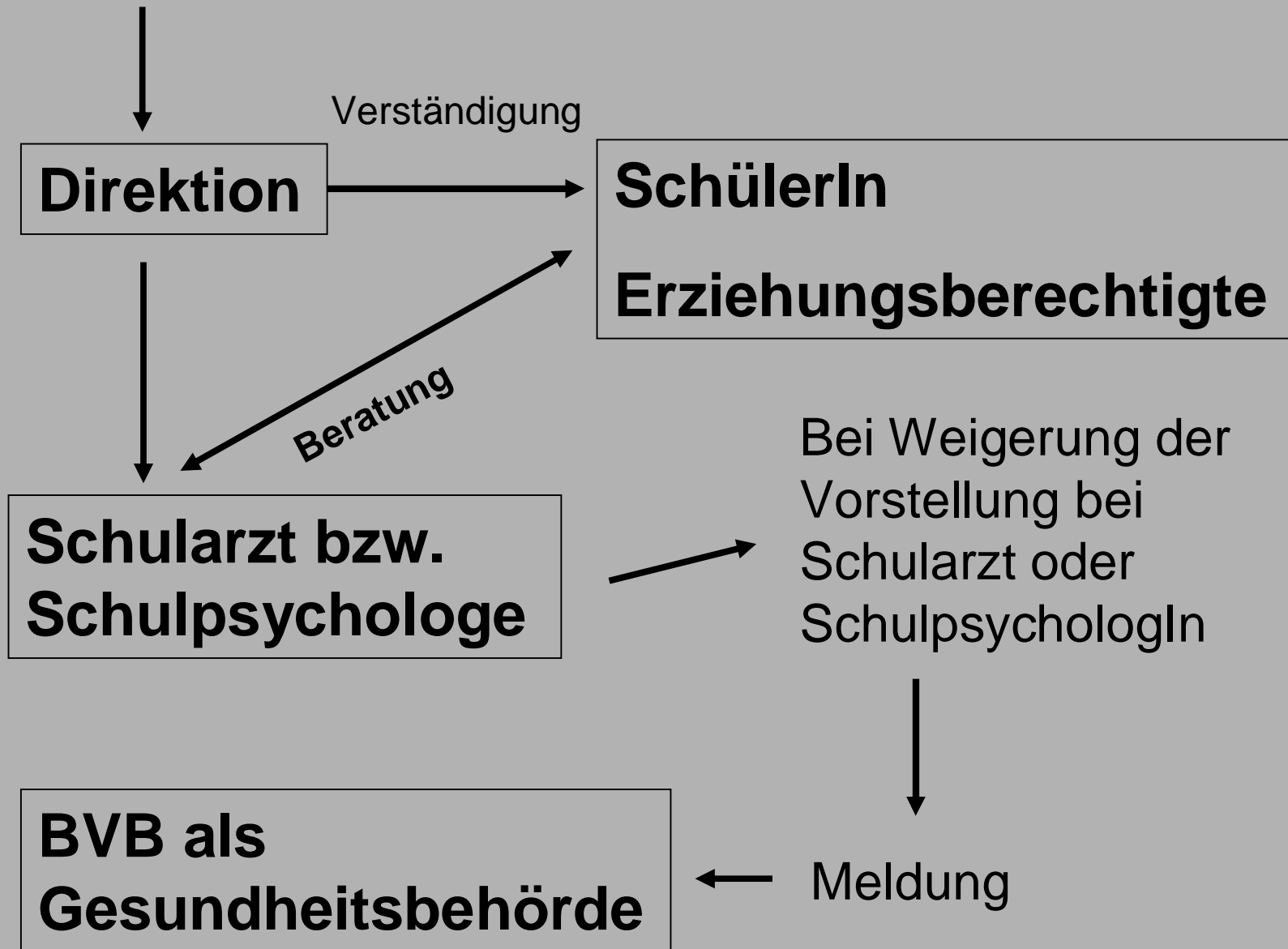
- Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass eine Person Suchtgift missbraucht, so hat sie die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde der Begutachtung zuzuführen. Die Person hat sich den hierfür notwendigen Untersuchungen zu unterziehen. *)
- Ergibt die Begutachtung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme ... Notwendig ist, so hat die Gesundheitsbehörde darauf hinzuwirken, dass sich die Person einer solchen ... unterzieht.

*) Allenfalls mit Zwangsgewalt durchsetzbar!

§ 13 SMG – Vorgangsweise in der Schule

LehrerIn

(Feststellung von Tatsachen, die einen Verdacht nahe legen)



**SchulärztIn bzw.
SchulpsychologIn**

**Untersuchung des
Schülers**

**Keine
weiteren
Maßnahmen**

Verdacht
widerlegt

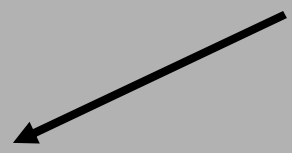
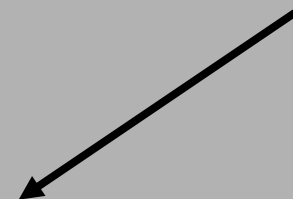
Verdacht bestätigt und
gesundheitsbezogene
Maßnahmen nötig:
Gespräch mit den
Erziehungsberechtigten

**Ges.bez.
Maßnahme
sichergestellt**

Verweigerung
der Maßnahme

Bestätigung vorgelegt

**Meldung an
Gesundheitsbehörde**



Meldung an
Gesundheitsbehörde
bzgl. Nichteinhaltung

**Untersuchung des
Schülers**

**Keine
weiteren
Maßnahmen**

Verdacht
widerlegt

Verdacht bestätigt und
gesundheitsbezogene
Maßnahmen nötig

**Ges.bez.
Maßnahme
sichergestellt**

Verweigerung
der Maßnahme

Bestätigung vorgelegt

**Strafanzeige bzw.
Stellungnahme nach §35**





LAND
OBERÖSTERREICH

Aus der Schule geworfen?!

Ob ein(e) Schüler(in), die/der ein Suchtmittel missbraucht, aus der Schule geworfen werden kann, hängt von den Umständen ab.

Prinzipiell ist der Konsum in der Schule ein "Disziplinarverstoß", wie jeder andere und kann daher zum Schulverweis führen.

Das Gesetz wird dahingehend ausgelegt, dass ein(e) Schüler(in) nur dann der Schule verwiesen wird, wenn diese Maßnahme aufgrund der konkreten Gefährdung der Mitschüler(innen) unbedingt erforderlich ist.

Der Schule wird die Verantwortung auferlegt, sich um die/den betroffene(n) Schüler(in) zu kümmern.



Sonstige wichtige Bestimmungen d. SMG

Zusammentreffen mit Finanzvergehen (§ 33 SMG)

Keine Strafbarkeit nach dem Finanzstrafgesetz (Schmuggel, Verzollungsumgehung, Abgabenhehlerei). Nach EU-Recht ist für verbotswidrige Einfuhr von Suchtgiften oder psychotropen Substanzen weder Zöllner noch Einfuhrumsatzsteuer einzuheben!

Auskunftsbeschränkung (§ 42 SMG)

Alle Verurteilungen wegen Vergehen nach § 27 (1) oder § 30 (1) SMG unterliegen generell sofort mit Rechtskraft der beschränkten Auskunft im Sinne des Tilgungsgesetzes.

Suchtmittelvidenz (§§ 24-26 SMG)

- In die Suchtmittelvidenz beim BMGFJ werden folgende personenbezogene Daten aufgenommen:
 - Von Gerichten: alle Verurteilungen, Freisprüche, Aufschübe und Einziehungen im Zusammenhang mit Strafverfahren nach dem SMG,
 - von den zuständigen Behörden: alle wegen Verdachts einer strafbaren Handlung nach dem SMG erstatteten Anzeigen,
 - von den Staatsanwaltschaften: alle zurückgelegten und vorläufig zurückgelegten Anzeigen nach dem SMG,
 - von den Krankenanstalten: die Daten aller nicht freiwillig in Behandlung aufgenommenen Suchtkranken und
 - von Ärzten: die Ergebnisse einer Leichenbeschau oder Leichenöffnung, sofern der Todesfall im Zusammenhang mit Konsum von Suchtmitteln steht.

Diese Daten dürfen vom BMGFJ – bezogen auf konkrete Einzelfälle und keineswegs generell - an folgende Adressaten weitergegeben werden:

- • An alle Gesundheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte,
- • an das BM f. LV und zuständige Militärkommanden zur Feststellung der Wehrdienstfähigkeit,
- • an das BM f. Inneres zur Feststellung der Zivildienstfähigkeit,
- • an Schulbehörden zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung eines Schülers
- • an das BM f. WA und die Landeshauptleute als Gewerbebehörden zur Vollziehung gewerberechtlicher Vorschriften.

Die Rolle der Gesundheitsbehörde im Zusammenhang mit Suchtmitteldelikten



Sozialarbeit und SMG

Unterstützung von Klienten bei der Beschaffung eines Suchtmittels (z.B. durch Nennung einer Beschaffungsadresse)



Beihilfetatbestand !

Bereitstellung von Räumen oder Hygienemaßnahmen zum (gefahrlosen) Konsum von Suchtmitteln



Konsum nicht strafbar, daher auch keine Beihilfe.

Auffinden oder Entgegennahme und anschließendes Vernichten von Suchtmitteln



Achtung ! § 295 StGB
Beweismittelunterdrückung

Auffinden und anschließende Übergabe an Sicherheits- oder Gesundheitsbehörde



Entweder anonym oder Zeugnisentschlagungsrecht (§ 152 StPO) !

Rückgabe des Suchtmittels an Klienten



§ 27 ff. SMG, Weitergabe eines Suchtmittels !

Verwahrung eines Suchtmittels von Klienten



§ 27 ff. SMG, Erwerb, Besitz !

Wissen um unmittelbar bevorstehenden Suchtmittelkonsum durch Klienten, keine Verhinderung des Konsums.



Keine Verpflichtung, den Konsum zu verhindern !

Untätigbleiben trotz des Wissens, daß durch bevorstehenden Konsum schwere Gesundheits-schäden oder Tod drohen



Achtung ! §§ 94,95 StGB
Im Stich lassen eines Verletzten;
Unterlassung der Hilfeleistung

Annahme, daß Weitergabe durch Volljährige an Minderjährige, gewerbsmäßiges Dealen oder Dealen großer Mengen bevorsteht



Achtung ! § 286 StGB
Unterlassen der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung